

## Haushaltssatzung der Stadt Trier

für das Jahr 2025

vom 09. April 2025

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	547.538.345 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	586.486.009 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	38.947.664 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-17.884.634 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.104.495 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	92.724.145 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-58.619.650 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	76.504.284 Euro

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	58.619.650 Euro
zusammen auf	58.619.650 Euro.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 101.733.250 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 66.146.650 Euro

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 590.000.000 Euro.

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

▪ Grundsteuer A auf	350 v. H.
▪ Grundsteuer B auf	600 v. H.
▪ Gewerbesteuer auf	430 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

▪ für den ersten Hund	120,00 Euro
▪ für den zweiten Hund	168,00 Euro
▪ für jeden weiteren Hund	228,00 Euro

### § 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt -19.037.831,12 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 206.952.050,88 Euro und zum 31.12.2025 beträgt 168.004.386,88 Euro.

### § 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 200.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

### § 8 Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten

Die Verwaltung wird grundsätzlich ermächtigt, unter der besonderen Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der

Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen (= Derivate).

Trier, 04. Juni 2025

Stadtverwaltung Trier

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfram Leibe', written over the printed name.

Wolfram Leibe  
Oberbürgermeister

## Hinweis

Im Gesamthaushalt sowie den einzelnen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten des Haushaltsplanes kann es systembedingt zu Rundungsdifferenzen in einzelnen Zeilen kommen. Diese resultieren aus den Auflösungen von Sonderposten bzw. Abschreibungen sowie aus der Internen Leistungsverrechnung.

## Haushaltsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier

Dem Stadtvorstand wird die unentgeltliche Nutzung der Dienstwagen für die Wahrnehmung von Funktionen in öffentlichen Ehrenämtern für die Stadt Trier auch für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes gestattet.

## Deckungsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier

Für die Teilhaushalte der Stadt Trier mit Ausnahme des Teilhaushaltes 1.4 – Allgemeine Finanzwirtschaft – wird abweichend von den §§ 15 und 16 GemHVO für die Deckungsfähigkeit von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen folgendes bestimmt:

- Innerhalb eines Amtes sind die den Produkten dieses Amtes zugeordneten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Gleichzeitig können Mehrerträge bei den Produkten eines Amtes für Mehraufwendungen bei den Produkten dieses Amtes verwendet werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters nach § 11 GemHVO. Ferner sind die Ansätze von nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen und Erträge für Sonderposten, Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen, Rückstellungen usw.

Darüber hinaus sind die Ansätze der Leistung 1.100.1.1.01.07.00.05 – Angelegenheiten der Ortsbeiräte – von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.

- Die Aufwendungen bei der Leistung 1.100.1.1.04.09.00.01 - Projektentwicklung und Projektsteuerung und den Kostenarten 5231030 - Unterhaltung von Gebäuden einschließlich deren Bestandteilen sowie 5629010 - Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen im Budget des Hochbauamtes (Amt 65) im Teilhaushalt 4.3 - Hochbau, sind einseitig deckungsfähig zugunsten von Aufwendungen bei der Leistung 1.100.1.1.04.01.00.31 – Bereitstellung von Gebäuden und der Kostenart 5231030 - Unterhaltung von Gebäuden einschließlich deren Bestandteilen im Budget des Amtes für Immobilien, Innenstadt, Handel, Bau- und Umweltordnung (Amt 23) im Teilhaushalt 5.1 - Immobilien und Recht.
- Innerhalb eines Amtes sind die den investiven Projekten dieses Amtes zugeordneten Ansätze für Auszahlungen (in Höhe des Investitionssaldos) gegenseitig deckungsfähig. Für Verpflichtungsermächtigungen gilt diese Regelung entsprechend.
- Die Ansätze für Auszahlungen der einzelnen Maßnahmen eines Ortsbezirks, die im Rahmen des Investitionsbudgets der Ortsbeiräte veranschlagt werden (Maßnahmen in den Stadtteilen), sind innerhalb des jeweiligen Ortsbezirks dezernatsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

## **Übertragbarkeitsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier:**

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind ganz oder teilweise übertragbar. Dies gilt auch bei einem unausgeglichenen Haushalt.

### **Hinweis zur Bekanntmachung:**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz in Trier hat als Aufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 geprüft und mit Bescheid vom 03. Juni 2025 genehmigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite wurde für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 35.000.000 Euro genehmigt, für den verbleibenden Betrag in Höhe von 23.619.650 Euro im Haushaltsjahr 2025 wurde die Investitionskreditgenehmigung vorerst versagt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 270.000.000 Euro genehmigt, für den verbleibenden Betrag in Höhe von 320.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2025 wurde der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung vorerst versagt.

Der Haushaltsplan der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2025 liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab dem 06. Juni 2025 während der Dienstzeiten montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, an sieben Werktagen im Verwaltungsgebäude I, Rathaus, 2. Obergeschoss, Zimmer 209 zur Einsichtnahme aus.

Nach § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter [www.trier.de/bekanntmachungen](http://www.trier.de/bekanntmachungen).**